

Charter –

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Berways Aviation UG (haftungsbeschränkt)

Die nachstehenden Charter - Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BERWAYS, in ihrer zum Vertragsschluss gültigen Fassung, werden Bestandteil jeden Chartervertrages mit BERWAYS. Abweichende oder entgegenstehende Vereinbarungen erkennt BERWAYS nicht an, es sei denn, BERWAYS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

1. Abschluss des Vertrages

Die Buchungsanfrage kann von dem Kunden durch E-Mail, Telefon oder ähnliche Medien vorgenommen werden. Buchungen erfolgen durch BERWAYS oder durch einen von BERWAYS eingesetzten Vermittler (Charterbroker). Die vom Kunden vorgenommene Buchungsanfrage wird von BERWAYS eingehend geprüft. Anschließend übersendet BERWAYS an den Kunden ein Angebot per E-Mail. Der Kunde ist verpflichtet, das Angebot schnellstmöglich auf seine Richtigkeit zu überprüfen und BERWAYS unverzüglich auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf die Annahme späterer Änderungswünsche. Der Vertrag zwischen BERWAYS und dem Kunden kommt durch die schriftliche Bestätigung der Buchungsanfrage durch den Kunden zustande.

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch BERWAYS an den Kunden bleibt die angebotene Beförderungsleistung freibleibend der Verfügbarkeit des Flugzeugs und der Crew, danach vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit, der Erteilung aller Verkehrsrechte, Slots sowie sonstiger behördlicher Genehmigungen.

2. Leistungen

Durch die Annahme des Auftrages seitens BERWAYS erhält der Kunde einen Beförderungsanspruch sowohl für sich als auch für von ihm zu benennende Dritte. Der Beförderungsvertrag bezieht sich auch auf das Gepäck von mitreisenden Passagieren, soweit nichts anderes geregelt ist.

Der Beförderungsanspruch umfasst den beauftragten Flugtransport mit dem gebuchten Flugzeug mit Besatzung, von dem vereinbarten Abflugort zu dem vereinbarten Bestimmungsort zu der vereinbarten Zeit. Darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3. Vertragserfüllung

BERWAYS kann sich zur Durchführung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter bedienen. Löst BERWAYS den Chartervertrag wegen Ausfalls des Flugzeugs aus technischen oder operationellen Gründen oder infolge höherer Gewalt nach Beginn des Fluges auf, so schuldet der Kunde einen im Verhältnis der gesamten Flugstunden zur Zahl der zurückgelegten Flugstunden reduzierten Teil des vereinbarten Charterpreises.

4. Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände

Siehe „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere“.

5. Entscheidungsbefugnisse der Piloten

Der Kommandant des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insoweit hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen

und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kommandant ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern das Verhalten von Passagieren dies unter Sicherheitsaspekten und im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte mitreisender Personen gebietet. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von BERWAYS auf Zahlung des Charterpreises bestehen, und der Kunde ist verpflichtet, evtl. durch die getroffenen Maßnahmen anfallende Mehrkosten zu bezahlen.

6. Erforderliche Dokumente

Der Kunde hat der BERWAYS nicht später als 24 Stunden oder nicht später als einem, von der BERWAYS angegebenen Termin vor Abflug eine Passagierliste zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen verantwortlich. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, dass die Passagiere mit allen für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumenten wie Pässen, Visa, Impfzeugnisse etc. versehen sind. Sonst fallen die in Artikel 9 angeführten Stornierungsgebühren an. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner Auskünfte und Unterlagen oder aus verspätet oder nicht ordnungsgemäß ausgestellten Unterlagen ergeben. Der Kunde haftet ebenfalls für die Einhaltung der gültigen Devisen- und Gesundheitsvorschriften, genauso für nicht Einhalten von Import bzw. Export Bestimmungen von Gütern.

7. Zahlung

Die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Zahlungsvereinbarungen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Grundsätzlich gilt für alle Flugaufträge

Vorkasse. BERWAYS ist insofern berechtigt, die Buchung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig zu stornieren und die Beförderung zu verweigern, sollte die Zahlung nicht 72 Stunden vor Abflug in voller Höhe auf dem Konto der BERWAYS gutgeschrieben sein.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist BERWAYS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt BERWAYS vorbehalten. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

Gültige Währungen sind Euro und US-Dollar. Die für den jeweiligen Vertrag zugrunde liegende Währung wird in der Buchungsbestätigung festgelegt. Der Charterpreis ist grundsätzlich per Überweisung zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet BERWAYS.

8. Verspätungen

Eine Haftung für Verspätungen oder sonstige Störungen des Flugbetriebes wird nur bei eigenem Verschulden von BERWAYS übernommen, wobei die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens und des Warschauer Abkommens, soweit anwendbar, unberührt bleiben.

Wenn die Zeit, während der das Flugzeug dem Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitstehen, weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, schuldet der Kunde BERWAYS Liegegelder gem. der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, BERWAYS auch alle weitergehenden nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

9. Rücktritt / Umbuchung

BERWAYS kann den Chartervertrag mit sofortiger Wirkung unter Wahrung ihrer Ansprüche beenden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dieser sonst in finanzielle Schwierigkeiten gerät, der Kunde verlangte Sicherheiten nicht erbringt, höhere Gewalt die Durchführung des Fluges verhindert oder das Auswärtige Amt für den vereinbarten Bestimmungsort aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitshinweise ausgegeben hat, die eine Gefährdung des Flugzeuges oder von Personen befürchten lassen. Dies umfasst auch eine Beendigung zur Vorbeugung der Gefahr einer Verbreitung von ansteckenden Krankheiten). In diesen Fällen ist BERWAYS nicht verpflichtet, den Flug durchzuführen oder einen späteren Flug anzubieten.

Nach Annahme des Angebotes durch die Unterschrift des Kunden, kann der Kunde von dem Vertrag nur unter den folgenden Bedingungen zurücktreten. Der Rücktritt durch den Kunden bedarf der Schriftform und kann per E-Mail erfolgen. Bei einer Stornierung wird ein Ersatzanspruch gemäß der untenstehenden Auflistung geltend gemacht:

- Ab Bestätigung durch den Kunden: 35% des Flugpreises
- Ab 60 Tage bis 31 Tage vor dem 1. Abflug: 45% des Flugpreises
- Ab 30 Tage bis 7 Tage vor dem 1. Abflug: 65% des Flugpreises
- Ab 6 Tage vor dem 1. Abflug bis zum Abflug: 80% des Flugpreises
- Nach dem 1. Abflug/Positionierung oder nach der Abflugzeit: 100 % des Flugpreises

Die vorgenannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittserklärung bei BERWAYS.

Die Stornierungsgebühren stellen einen Schadensersatz dar, weitergehende Ansprüche von BERWAYS bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Kunden bleibt vorbehalten,

nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als in Höhe der Pauschale entstanden ist.

Im Fall der Stornierung eines von BERWAYS vermittelten Charterfluges werden die Stornierungskosten vom Dritten vollständig in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche von BERWAYS bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Beförderungsverweigerung

BERWAYS kann die Beförderung von Passagieren nach ihrem Ermessen unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche aus wichtigen Gründen verweigern, insbesondere, wenn der geistige oder körperliche Zustand oder das Verhalten der Passagiere eine Gefährdung der Sicherheit darstellen oder Rechtsvorschriften verletzen.

11. Umschreibung von Rechnungen

Es besteht kein Anspruch auf Umschreibung einer Rechnung. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, den tatsächlichen Vertragspartner zu nennen, an den die Rechnung ausgestellt werden soll. Mit der Umschreibung wird nur dem Wunsch nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen. Der ursprüngliche Rechnungsempfänger wird dadurch im rechtlichen Sinne nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden und haftet neben dem Dritten als Gesamtschuldner.

12. Sonderleistungen

In Auftrag gegebene und durch BERWAYS vermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Sonderleistungen wie z.B. Handling, spezielles Catering, Telefonanrufe via Satellitentelefon, Benützung des Internets/Wi-Fi an Bord, Kosten für Enteisung der Maschine auf allen Flügen sowie den damit verbundenen Positionierungsflügen, etc. werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. Haftung

BERWAYS haftet nicht für die Streichung oder Verspätung von Flügen, soweit BERWAYS derartige Vorfälle nicht direkt und im Rahmen

grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, Streik, Aussperrung und Krieg oder kriegsähnliche Vorfälle. BERWAYS haftet ebenfalls nicht für Handlungen der Erfüllungsgehilfen, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie an Bord zurückgelassene Gegenstände des Passagiers. Die Haftung für Leben, Körper- und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. BERWAYS haftet nicht, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden getroffen wurden, oder die Ergreifung solcher Maßnahmen nicht möglich gewesen ist.

Der Ausschluss und die Beschränkung der Haftung der BERWAYS gelten sinngemäß auch für alle ausführenden Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen, deren Flugzeug die BERWAYS benutzt, einschließlich deren ausführende Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen.

Für Beschädigungen am Flugzeug oder im Flugzeuginnenraum haftet der Kunde unbegrenzt, auch ohne Nachweis eines Verschuldens des verursachenden Fluggastes. Gleichermaßen gilt für durch den Kunden eingesetztes zusätzliches Flugpersonal. Die Haftung des Kunden gilt unabhängig von einer Haftungsvereinbarung zwischen Kunde und Fluggast bzw. eingesetztem Flugpersonal.

Sollte BERWAYS ein Land oder eine Gegend aufgrund von geänderten politischen Situationen umfliegen müssen, behält sich BERWAYS das Recht vor, Zusatzkosten für längere Flugzeiten oder zusätzliche Landungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

14. Anwendbare Vorschriften, Gerichtsstand

Die Durchführung der Charterdienstleistung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz und den Bestimmungen des Montrealer Abkommens, des Warschauer

Abkommens sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BERWAYS.

Soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz von BERWAYS als vereinbart.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diese möglichst nahen kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.